



Amtsgericht Oldenburg

1 C 1056/15 (XX)

Oldenburg, 17.03.2015

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Waldorf Frommer,
Beethovenstraße 12, 80336 München
Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

[REDACTED], 26441 Jever

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]
50672 Köln
Geschäftszeichen: [REDACTED]

hat das Amtsgericht Oldenburg am 17.03.2015 durch die Richterin am Amtsgericht
[REDACTED] beschlossen:

Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass sich die Parteien folgenden Vergleich geschlossen haben:

- 1) Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von EUR 700,00. Die Verpflichtung zur Zahlung erfolgt unter Aufrechterhaltung der jeweiligen Rechtsauffas-

ung der Parteien zu der streitgegenständlichen Angelegenheit und damit jeweils ohne Anerkennung einer dahingehenden Rechtspflicht zur Vermeidung eines Rechtsstreits. Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche, auch gegenüber Dritten, vollständig abgegolten. Dies umfasst auch etwaige Kosten im Zusammenhang mit vorgelagerten Auskunfts- und Gestattungsverfahren.

- 2) Die Beklagtenseite trägt die Kosten des Rechtsstreits. Hiervon ausgenommen ist die Einigungsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird.
- 3) Die Zahlung erfolgt in monatlichen Raten zu je EUR 100,00. Die erste Rate ist bis spätestens 15.04.2015 fällig. Jede weitere Rate ist am selben Tag des Folgemonats fällig.

Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachstehenden Bankkonto:

Empfänger: Waldorf Frommer Rechtsanwälte



Auf die korrekte Angabe des Verwendungszwecks ist unbedingt zu achten.

Bei Zahlungsverzug von mehr als 7 Werktagen wird der gesamte Restbetrag sofort zu Zahlung fällig und ist mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 15.04.2015 zu verzinsen.


Richterin am Amtsgericht

Aus 

2015

ersekretärin

ndsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

